

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Praktische Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.05.2026 - Drs. 19/10653, an die Staatskanzlei übersandt am 18.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.06.2026.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. April 2026 nahm der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen ein Gesetz an, mit dem u. a. § 45 d Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) dahin gehend geändert werden wird, dass Wahlleitungen oder -ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl von Hauptverwaltungsbeamten die Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen haben, wenn ihnen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Erkennt auch die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte, kann sie diesbezüglich den Niedersächsischen Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) erkannte in den geplanten Änderungen erhebliche Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Wahlbewerber sowie in das passive Wahlrecht und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.¹

Während der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzesvorhaben erklärte der Landeswahlleiter im Ausschuss für Inneres und Sport, dass vor dem Hintergrund der herausfordernden rechtlichen Fragen und der intensiven Grundrechtseingriffe in die Rechte betroffener Kandidaten, die kommunalen Wahlorgane Leitlinien und eine Handreichung benötigten. Er bereite sich entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Kollegen vom Beamtenrecht und vom Verfassungsschutz darauf vor, den Wahlorganen und Kommunalaufsichten Material an die Hand zu geben, um das Bewusstsein dafür zu schaffen, welche Kriterien einschlägig sind.²

Das Gesetz wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

1. Wurden die Leitlinien und die Handreichung bereits erarbeitet? Falls nein, wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat einen Leitfaden zur Prüfung der Verfassungstreue bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 45d Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) erarbeitet.

¹ Schriftlicher Bericht zum Gesetzentwurf, Drs. 19/10493.

² Niederschrift über die 101. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. April 2026. Seite 59.

Der Leitfaden richtet sich an die kommunalen Wahlleitungen, Wahlausschüsse sowie die Kommunalaufsichtsbehörden und soll eine einheitliche, rechtssichere und verhältnismäßige Anwendung der neuen Verfahrensregelung gewährleisten.

Der Leitfaden befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung und wird den genannten Stellen unverzüglich nach Abschluss der Abstimmung zur Verfügung gestellt.

2. Was beinhalten die Materialien? Falls die Fertigstellung noch nicht erfolgte, welcher Inhalt ist bislang beabsichtigt?

Der Leitfaden dient der Unterstützung der kommunalen Wahlgänge und der Kommunalaufsichtsbehörden bei der Anwendung des § 45d Abs. 7 NKWG. Er enthält insbesondere Hinweise zum Verfahrensablauf, zur Auslegung zentraler Tatbestandsmerkmale sowie zur rechtssicheren und einheitlichen Anwendung der Vorschrift. Dabei werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ohne den gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsspielraum der zuständigen Stellen einzuschränken.

3. Aus welchen Gründen wurden die Materialien nicht während der Beratungen fertiggestellt und den Ausschussmitgliedern vorgestellt?

Die Erstellung von Verwaltungsvorschriften, etwa in Form von Erlassen, Handreichungen oder Leitfäden, erfolgt regelmäßig erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Dies entspricht der gängigen Praxis und trägt dem Umstand Rechnung, dass die endgültige gesetzliche Fassung erst mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens feststeht, Auslegungshinweise auf den beschlossenen Norminhalt abgestimmt werden müssen und die Ausarbeitung regelmäßig unter Einbeziehung verschiedener Fachperspektiven erfolgt.

Zudem haben Handreichungen keinen normativen Charakter, sondern dienen ausschließlich der einheitlichen Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts. Sie sind daher nicht Bestandteil eines Gesetzgebungsverfahrens.

4. Wie bewertet es die Landesregierung, dass ein Gesetz in Kraft treten wird, bei dem vor dem Inkrafttreten klar ist, dass zur Anwendbarkeit durch Wahlausschüsse und Aufsichtsbehörden Leitlinien und Handreichungen benötigt werden, und aus welchen Gründen wurde das Gesetz nicht konkreter gefasst? Wie ist der vorbeschriebene Umstand mit den „erheblichen Eingriffen“ in wesentliche Rechte zu vereinbaren?

Die Landesregierung bewertet es als üblich und sachgerecht, dass gesetzliche Regelungen - insbesondere solche mit offen formulierten Tatbestandsmerkmalen - durch Erlasse, Handreichungen oder Leitfäden konkretisiert werden. Gesetze werden notwendigerweise generell-abstrakt gefasst, um eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte zu erfassen. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist dabei ein anerkanntes Instrument, das eine einzelfallgerechte und verhältnismäßige Anwendung ermöglicht.

Die Vorschrift des § 45d Abs. 7 NKWG ist aus Sicht der Landesregierung hinreichend bestimmt. Sie knüpft an den in der Rechtsordnung etablierten Maßstab der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ an und sieht ein gestuftes, institutionell abgesichertes Verfahren vor.

Die Vereinbarkeit mit den angesprochenen Grundrechten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass das Verfahren streng anlassbezogen ausgestaltet ist, die Beteiligung weiterer Stellen (Kommunalaufsicht, gegebenenfalls Verfassungsschutz) klaren Voraussetzungen unterliegt und jede Entscheidung auf einer einzelfallbezogenen, verhältnismäßigen Würdigung beruht.

5. Wann liegen nach Ansicht der Landesregierung tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue eines Wahlbewerbers dergestalt vor, dass die Kommunalaufsicht zu beteiligen ist?

Tatsächliche Anhaltspunkte i. S. d. § 45d Abs. 7 NKWG sind objektiv feststellbare Sachverhalte oder Umstände, die über bloße Vermutungen hinausgehen und bei verständiger Würdigung geeignet sind, berechnete Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen. Dies können insbesondere dokumentierte öffentliche Äußerungen oder Verhaltensweisen mit Bezug zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, belegbare Zugehörigkeiten oder Unterstützungsleistungen für entsprechend einzuordnende Organisationen oder sonstige nachprüfbarbare Tatsachen, die eine entsprechende Bewertung tragen können, sein. Nicht ausreichend sind hingegen allgemeine Spekulationen, Gerüchte oder unsubstantiierte Hinweise ohne Tatsachenkern. Die Bewertung erfolgt stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Inhalt, Kontext und Aktualität der jeweiligen Erkenntnisse.

6. Unter welchen Voraussetzungen darf die Aufsichtsbehörde den Verfassungsschutz um Informationen ersuchen?

Liegen auch nach der Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten (§ 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG), kann sie nach § 45 d Abs. 7 Satz 4 NKWG, soweit erforderlich, die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, die berechnete Zweifel daran begründen können, dass sie oder er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

7. Wie bewertet es die Landesregierung, dass der GBD die Prüfung der Änderungen des § 45 d NKWG nach eigenen Angaben „nur unter erheblichem Zeitdruck“³ vornehmen konnte und im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit nicht auf alle Aspekte der „sehr komplexen und rechtlich umstrittenen Thematik“⁴ ausführlich eingehen konnte (die Bewertung bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Eingriffe in die Allgemeinheit der Wahl, das passive Wahlrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerber vornehmen)?

Die Landesregierung misst der Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) trotz der angesprochenen zeitlichen Rahmenbedingungen weiterhin eine hohe fachliche Bedeutung bei. Der Hinweis auf den Zeitdruck relativiert nicht die inhaltliche Tragfähigkeit der dort getroffenen verfassungsrechtlichen Einschätzung. Der GBD hat im Ergebnis festgestellt, dass die Regelung des § 45d Abs. 7 NKWG - insbesondere unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungen - eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage schafft und den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügt (Vorlage 14 des GBD zu Drs. 19/9623).

Die Landesregierung teilt diese Bewertung. Die Eingriffsschwelle ist bewusst hoch ausgestaltet: Eine einzelfallbezogene Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nur bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erfüllt, zulässig. Ein Auskunftsersuchen an die Verfassungsschutzbehörde kommt mithin nur in Betracht, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte (noch) nicht ausreichend sicher beurteilen kann, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung bietet („soweit erforderlich“). Damit wird den betroffenen Rechtspositionen - insbesondere der Allgemeinheit der Wahl, dem passiven Wahlrecht sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung - angemessen Rechnung getragen.

³ Vorlage 14 des GBD zu Drs. 19/9623; schriftlicher Bericht, Drs. 19/1043.

⁴ Ebenda.

8. Welche Umstände rechtfertigen es aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls vor dem Hintergrund der „erheblichen Eingriffe“ in wesentliche Rechte, dem GBD nicht ausreichend Zeit dafür gelassen zu haben, auf alle Aspekte ausführlich eingehen zu können?

Die zeitliche Ausgestaltung parlamentarischer Beratungsverfahren liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers und seiner Gremien. Die Landesregierung hat das Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der üblichen Abläufe begleitet.